OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552315/11/KLe/HK

Datum:
Linz, 5. Juli 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den Senat H (Vorsitzende: Dr. Panny, Berichterin: Mag. Lederer, Beisitzer: Weiss, MSc MBA) über die Beschwerde von Ing. J.G., X, M. gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 21.1.2022, GZ: LNOG-2016-363338/574-AC, betreffend Zusammenlegung M. - Nachträgliche Einbeziehung, Neubewertung, Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die im technischen Bericht vom 20.01.2021, LNOG-2016-363338/515 unter Punkt 2.24 angeführte Maßnahme 24 so durchzuführen ist, dass die Verfüllung mit unbedenklichen Aushubmaterial (B-Horizontboden) ausgeführt und bis zum fertigen Niveau mit einer der bestehenden Aufbaustruktur entsprechenden, aber keinesfalls eine Mindeststärke von 40 cm unterschreitenden Humusschicht (A-Horizont) abgedeckt wird. Der Bodenaufbau und die Schichtmächtigkeiten haben der vor der Geländegestaltung zu entsprechen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 21.1.2022, GZ: LNOG-2016-363338/574-AC, wurde unter anderem der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen - Teil 2 auf Grundlage des technischen Berichts vom 20.01.2021, LNOG-2016-363338/515 erlassen und die Bewilligung zur Rodung der im forstfachlichen Gutachten vom 13.12.2021, LNOG-2016-363338/537, beschriebenen und im dazugehörigen Plan dargestellten Flächen (Katastergrundstücke Nr. x, y, z KG M.) im Ausmaß von insgesamt 5225 m² erteilt.

Dagegen richtet sich die rechtzeitig gegen die Neueinteilung, die Rodung der Eichen auf Abfindungskomplex .A01 und die Maßnahme 24 (Auffüllen einer Geländemulde) eingebrachte Beschwerde.

Die Agrarbehörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 23.3.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Im technischen Bericht vom 20.01.2021, LNOG-2016-363338/515 werden unter Punkt 2) die geländegestaltenden Maßnahmen näher angeführt.

Zur besseren und gefahrloseren Bewirtschaftung der neuen Abfindungsgrundstücke mit zeitgemäßen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sind auf insgesamt 4,58 ha landwirtschaftlichen Grundflächen geländegestaltende Maßnahmen notwendig.
Die geländegestaltenden Maßnahmen sind in 36 Teilflächen aufgeteilt, wobei die Größte eine Fläche von 0,52 ha aufweist.
Humus wird bei Beginn der Arbeiten abgezogen und seitlich gelagert. Eventuell vorhandene Baumstöcke werden entfernt. Nach erfolgter Planierung werden die betroffenen Flächen wieder humusiert. Kleine Flächen können auch mit reiner Humusplanie vorgenommen werden.
Das beim Wegebau anfallende unbedenkliche Bodenaushubmaterial wird auf dafür vorgesehen Flächen verfüllt und im Rahmen einer geländegestaltenden Maßnahme wieder abgedeckt.

Die Maßnahme 24 ist unter Punkt 2.24. näher ausgeführt:
„Auffüllen einer Geländemulde auf Abfindungskomplex A01 und C01 mit Bodenaushubmaterial auf einer Fläche von 0,17 ha. Der Höhenunterschied beträgt unter 1 m. Die Kosten sind im Wegebau eingerechnet."

Durch die Rodung auf dem Abfindungskomplex .A01 wird die an diese angrenzende Waldfläche nicht einer offensichtlichen Windwurf- oder Sonnenbrandgefahr ausgesetzt. Diese Waldfläche ist stabil und der neue Waldrand ist in Richtung Osten exponiert und liegt somit nicht in der Hauptwindrichtung (Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen vom 13.12.2021).

Die Feststellungen stützen sich auf den Verfahrensakt und die Ausführungen der Parteien in der mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 1 Oö. FLG
Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung
(1) Im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft können die Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum durch
1. die Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes sowie
2. die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach zeitgemäßen volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten in einem Zusammenlegungsverfahren verbessert oder neu gestaltet werden.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele sind in erster Linie die Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben, die verursacht werden durch
1. Mängel der Agrarstruktur (wie zum Beispiel zersplitterter Grundbesitz, ganz oder teilweise eingeschlossene Grundstücke, ungünstige Grundstücksformen, unwirtschaftliche Betriebsgrößen, beengte Orts- oder Hoflage, unzulängliche Verkehrserschließung, ungünstige Geländeformen, ungünstige Wasserverhältnisse, unzureichende naturräumliche Ausstattung) oder
2. Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (wie z.B. die Errichtung, Änderung oder Auflassung von Eisenbahnen, Straßen und Wegen, Wasserläufen, Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- oder Abwasseranlagen, Hochwasser-, Wildbach- oder Lawinenschutzbauten, Schulbauten, Sportplätzen, Friedhöfen).
[...]

§ 16 Abs. 1 Oö. FLG- Gemeinsame Maßnahmen und Anlagen lautet:

Im Zusammenlegungsverfahren sind die erforderlichen bodenverbessernden, gelände- oder landschaftsgestaltenden Maßnahmen, wie Kultivierungen, Erdarbeiten, Rodungen, Aufforstungen u. dgl. durchzuführen und jene Anlagen zu errichten, die zur zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung der Abfindungsgrundstücke notwendig sind oder sonst die Ziele der Zusammenlegung fördern und einer Mehrheit von Parteien dienen, wie nicht-öffentliche Wege, Brücken, Gräben, Entwässerungs-, Bewässerungs- und Bodenschutzanlagen. Hiezu zählen im Rahmen der Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung (§ 1) auch die Umgestaltung, Umlegung oder Auflassung bestehender Anlagen sowie Maßnahmen zur Auflockerung der Ortslage und die Verlegung von Hofstellen in die Feldflur.

Durch die Maßnahme 24 wird einerseits eine bestehende Mulde verfüllt, andererseits wie im technischen Bericht festgehalten, das beim Wegebau anfallende unbedenkliche Bodenaushubmaterial wiederverwendet. Um im verfahrensgegenständlichen Einzelfall die Bodenqualität beizubehalten, war die Maßnahme dahingehend anzupassen, dass die abdeckende Humusschicht mindestens der vor der Geländegestaltung zu entsprechen hat, aber keinesfalls eine Mindeststärke von 40 cm unterschreitet. Da es sich nicht bloß um eine kleine Fläche handelt, ist die Mulde mit Bodenaushubmaterial und Humus zu verfüllen. Der Bodenaufbau und die Schichtmächtigkeiten haben der vor der Geländegestaltung zu entsprechen.

Die Rodung der Eichen widerspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen, da es sich um hiebsreife Bäume handelt, eine Rodungsbewilligung vorliegt und die Entfernung für die Erschließung der Abfindungsgrundstücke notwendig ist. Auf die Sonnenbrand- und Windwurfgefahr ist nicht näher einzugehen, da der Beschwerdeführer nicht Eigentümer der angrenzenden Waldflächen ist.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich fördern die angeordnete Maßnahme 24 und die Rodung die Ziele der Zusammenlegung und dienen einer Mehrheit von Parteien bzw. sind zur zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung von Abfindungsgrundstücken notwendig.

Auf die in der Beschwerde angeführten Punkte zur Neueinteilung war nicht näher einzugehen. Die Gesetzmäßigkeit der Abfindung ist aus Anlass einer allfälligen Anfechtung des Zusammenlegungsplans, nicht schon bei der Erlassung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen zu prüfen. Es bleibt dem Beschwerdeführer unbenommen, die nach seinem Dafürhalten mangelhafte Grundzuteilung im Rahmen einer Beschwerde gegen den noch zu erlassenden Zusammenlegungsplan geltend zu machen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny